

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 04.08.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Langenbrück, Blatt 14510

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5588, Gebäude- und Freifläche, Aloeweg, Größe: 232 m²

BV lfd. Nr. 2/zu 1

1/34 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5471, Verkehrsfläche, Aloeweg, Größe: 143 m²

BV lfd. Nr. 3/zu 1

1/34 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5575, Verkehrsfläche, Aloeweg, Größe: 78 m²

BV lfd. Nr. 4/zu 1

1/34 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5576, Verkehrsfläche, Aloeweg, Größe: 48 m²

BV lfd. Nr. 5/zu 1

1/34 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5577, Verkehrsfläche, Aloeweg, Größe: 150 m²

BV lfd. Nr. 6/zu 1

1/34 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5578, Verkehrsfläche, Aloeweg, Größe: 48 m²

BV lfd. Nr. 7/zu 1

1/34 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5579, Verkehrsfläche, Aloeweg, Größe: 72 m²

BV lfd. Nr. 8/zu 1

1/34 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5580, Verkehrsfläche, Aloeweg, Größe: 582 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus in 51109 Köln (Merheim) Aloeweg 91.

Das unterkellerte 2-geschossiges Reihenendhaus mit ausgebautem Staffelgeschoss verfügt über eine Wohnfläche ca. 122 m², Nutzfläche Keller ca. 38 m², Baujahr 2013, bisher ungenehmigter Wintergartenanbau, Fernwärmeheizung, 2 PKW-Außenstellplätze. Das Hausgrundstück ist 232 m² groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

568.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.